

# Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doege in Dresden.

Nr. 164.

Mittwoch, 17. Juli

1912.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.  
Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1-spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungssteile 30 Pf., die 2-spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingebandt) 150 Pf. Preiserhöhung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Vorgestern und gestern ertranken beim Baden im Rhein und in der Nahe 22 Personen.

\*  
Der Blitz schlug in ein Militärlager im Ostrauer Bezirk (Rusisch-Polen), töte einen Unteroffizier und verletzte 45 Soldaten.

\*  
Der Flieger Hubert Ratham ist im Kongogebiete auf der Jagd von einem Büffel getötet worden.

## Amtlicher Teil.

### Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben Allerhöchstes zu genehmigen geruht, daß der vortragende Rat im großherzogl. sächsischen Ministerialdepartement des Aufern und Innern, Regierungsrat und Hauptmann d. R. Dr. Hausmann in Weimar das ihm von St. Hoheit dem Herzog von Sachsen-Meiningen verliehene Ritterkreuz 1. Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausesordens annehme und trage.

Die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft Ltd. in London hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen gemäß § 115 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 Herrn Gustav Nagelmann mit dem Wohnsitz in Dresden-L. Grunaer Str. 81, bestellt.

Dresden, am 18. Juli 1912. 42 III K

### Ministerium des Innern. 5048

Herr Amtshauptmann, Geheimer Regierungsrat v. Erdmannsdorff in Kamenz ist vom 21. Juli bis 18. August dieses Jahres beurlaubt. Er wird während dieser Zeit durch Herrn Regierungssamtmann Dr. v. Zimmermann vertreten.

110 DR

Bautzen, am 16. Juli 1912. 5052

### Der Kreishauptmann.

Auf Grund des Schlüsseles von § 18 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 3. Februar 1910 — Reichsgesetzblatt 1910, Seite 389 f. — ordnet die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft für ihren Regierungsbezirk mit Ausnahme des Stadtbezirkes Leipzig hiermit folgendes an:

1. Innerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km in der Stunde fahren.

Diesenjenigen Begeisterungen innerhalb geschlossener Ortschaften, auf denen nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 15 km in der Stunde gefahren werden darf, sind durch entsprechende Warnungstafeln gekennzeichnet.

2. Hierbei hat aber die Königliche Kreishauptmannschaft noch ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die oben angezogene Bekanntmachung vom 3. Februar 1910 nach § 18 Absatz 3 eine Reihe von Vorschriften für besondere Fälle enthält, in denen nur langsam und mit äußerster Vorsicht gefahren werden soll und daß diese Vorschriften allenfalls streng zu beachten sind.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach den Strafvorschriften des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 437 f. — geahndet.

Leipzig, am 6. Juli 1912. II K 1656 b

### Königliche Kreishauptmannschaft. 5053

#### Amtlicher Bericht

des Königl. Landesgesundheitsamts über die am 15. Juli 1912 im Königreiche Sachsen herrschenden ansteckenden Tierkrankheiten.

#### 1. Milzbrand.

Amtsh. Zittau: Seifersdorff (1); Löbau: Görschna (1); Dresden-N.: Kleinröhrsdorf (1); Leipzig: Götschau (1); Borna: Großröhrsdorf (1); Grimma:

Büchau (1); Oschatz: Cosaberg (1), Lampertswalde (1); Schmannewitz (1); Döbeln: Langenstriegis (1); Chemnitz: Cuba (1); Glashau: Fördergersdorf (1); zus. 12 Gem. u. 12 Geh. — am 30. Juni 1912: 10 Gem. u. 10 Geh.

#### 2. Maul- und Klauenseuche.

Amtsh. Dresden-N.: Arnsdorf (1); Meißen: Eulitz (1); Grimma: Großsteinberg (1); Oschatz: Großquertitz (1), Neppen (1); zus. 5 Gem. u. 5 Geh. — 18 Gem. u. 27 Geh.

#### 3. Mände der Pferde.

Amtsh. Grimma: Machern (1); — 1 Gem. u. 1 Geh.

#### 4. Rottlauf der Schweine.

Stadt Dresden (1); Amtsh. Dresden-N.: Döhlen (1); Großenpöhl (1); Dresden-N.: Bischendorf (1); Dippoldiswalde: Obercunnersdorf (1); Großenhain: Cunnersdorf (1), Großenhain (1), Mühlbach (1), Nadeburg (1); Leipzig: Borna (1), Großdöllnig (4); Borna: Walitz (1), Trages (1); Rochlitz: Theesdorf (1); Chemnitz: Rottluff (1); Marienberg: Groholzendorf (1), Venußberg (1); Glashau: Ziegelheim (1); Auerbach: Dorfstadt (1); zus. 19 Gem. u. 22 Geh. — 16 Gem. u. 21 Geh.

#### 5. Schweineseuche einschl. Schweinepest.

Amtsh. Zittau: Hartau (1), Seifersdorff (1); Dippoldiswalde: Burkersdorf (1); Freiberg: Conradsdorf (1), Deutschenried (1), St. Michaelis (1); Großenhain: Querja (1); Leipzig: Rehbach (1); Grimma: Gastewitz (1), Pöhlig (1); Chemnitz: Auerbach (1); Stollberg: Dörschenhain (1), Kirchberg (1), Thalheim (2); Marienberg: Reisland (2); Plauen: Ermühle (1); Auerbach: Oberlauterbach (1); zus. 17 Gem. u. 19 Geh. — 18 Gem. u. 21 Geh.

#### 6. Gestüngelholera.

Amtsh. Grimma: Kleinröhrsdorf (1).

#### 7. Hühnerpest.

Stadt Dresden (1). — 1 Gem. u. 1 Geh.

#### 8. Brustseuche der Pferde.

Stadt Dresden (1); Amtsh. Meißen: Niedersommerfels (1); Borna: Kleinprichtig (1); Grimma: Lübchütz (1), Wurzen (2); Chemnitz: Reichenhain (1), Schönau (1); zus. 7 Gem. u. 8 Geh. — 5 Gem. u. 6 Geh.

#### 9. Rottlaufseuche der Pferde.

Stadt Dresden (1); Amtsh. Grimma: Börlin (1); zus. 2 Gem. u. 2 Geh. — 1 Gem. u. 1 Geh.

#### 10. Gehirnrindenmarkentzündung der Pferde.

Stadt Leipzig: (2); Amtsh. Leipzig: Seehausen (1); Borna: Lausigt (1), Lippendorf (1), Treppendorf (1); Grimma: Remt (1); Rochlitz: Hartmannsdorf (1), Mühlau (1); Stadt Chemnitz (1); Amtsh. Chemnitz: Einsiedel (1), Mittelbach (1); Stollberg: Gablenz (1), Günsdorf (1), Kühnhaide (1), Mittelbörn (1), Döslitz (2), Thalheim (1), Zwönitz (1); Glashau: Riedörschen (1); Marienberg: Groholzendorf (1); Glashau: Höckendorf (1), Langendorf (1), Meerane (1), Oberwinkel (1), Mödlitz (1); Schwarzenberg: Lauter (1), Glashau (1); Zwönitz: Königswalde (1), Liebschwitz (1), Reinsdorf (1); Plauen: Jöhniß (1); Auerbach: Hartmannsgrün (1); Döslitz: Schildbach (1); zus. 33 Gem. u. 34 Geh. — 40 Gem. u. 42 Geh.

#### 11. Tuberkulose des Rindviehs.

Amtsh. Zittau: Wittgendorf (1); Löbau: Berthelsdorf (1), Ebersbach (1); Stadt Dresden: (1); Amtsh. Dresden-N.: Eutritz (1), Gaustitz (1), Niederhänsel (1); Dresden-N.: Rähnitz (1); Dippoldiswalde: Burkersdorf (1); Freiberg: Helbigsdorf (1); Leipzig: Brod (1), Stöhna (1); Grimma: Dornreichenbach (1), Großbuch (1), Püchau (1), Thierbaum (1); Döslitz: Blojenberg (1), Burkhardtsgrün (1); zus. 18 Gem. u. 18 Geh. — 14 Gem. u. 14 Geh.

## Zur Auslegung des § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Der Syndikus der Berliner Handelskammer, Dr. Demuth, hatte in einem Aufsatz im „Berliner Tageblatt“ auf eine angebliche Härte in der Angestelltenversicherung aufmerksam gemacht. Er behauptete, daß die Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Gesetze das Zugeständnis, das § 390 des Gesetzes den bei Lebensversicherungsgesellschaften schon versicherten Privatangestellten macht, erheblich zu beeinträchtigen drohten.

§ 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmt, daß Angestellte, die vor dem 5. Dezember 1911 bei Lebensversicherungsunternehmungen einen Versicherungsvertrag geschlossen haben, auf ihren Antrag von der Beitragssleistung befreit werden können, wenn sie für diese Sicherungen beim Inkrafttreten des Gesetzes soviel an Prämien aufwenden, als sie ihrem Einkommen gemäß an eigenen Beiträgen für die staatliche Versicherung entrichten müssen.

Dieses Zugeständnis findet darin seine Begründung, daß viele Privatangestellte schon bei einer Lebensversicherung versichert sind und daß wahrscheinlich die überwiegende Mehrzahl dieser Angestellten nicht in der Lage sein würde, neben den Prämien für die private Sicherung noch die Beiträge für die Staatsversicherung aufzubringen. Wenn der angezogene Paragraph die Befreiung davon abhängig macht, daß der bei der Privatgesellschaft versicherte Angestellte Beiträge in mindestens derselben Höhe aufwendet, als er sonst selbst für die Staatsversicherung aufbringen müßte, so will er hiermit andererseits auch jeder Benachteiligung der staatlich versicherten Angestellten vorbeugen.

Dr. Demuth hatte nun aus den Ausführungsbestimmungen, soweit sie bisher bekannt geworden waren, herausgelesen, daß eine Erhöhung der Beiträge für eine Lebensversicherung nur dann angängig sein sollte, wenn in dem Zeitraum vom 5. Dezember 1911 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eine entsprechende Gehaltssteigerung eingetreten ist. Ferner glaubte er aus den Ausführungsbestimmungen entnehmen zu müssen, daß den Angestellten nur gestattet sein sollte, Verträge über Erhöhung der Versicherungssumme mit derjenigen Gesellschaft abzuschließen, mit der sie die Hauptversicherung abgeschlossen haben.

Da durch diese Veröffentlichung in Angestelltenkreisen lebhafte Beunruhigung entstanden war, so wandte sich der Verband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften an das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und bat um Aufklärung. Hierauf ist vom Direktorium die Antwort eingegangen, daß die Behauptung, eine Ergänzungsversicherung sei nur zulässig, wenn sie durch eine inzwischen eingetretene Gehalts erhöhung nötig werde, unzutreffend sei. Nach den Darlegungen des Regierungsvertreters im Reichstage bei der dritten Beratung des Gesetzes siehe es jedem Angestellten, für den vor dem 5. Dezember 1911 ein Versicherungsvertrag abgeschlossen worden sei, frei, in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (also voraussichtlich bis zum 1. Januar 1913) seine Versicherung auf dem vom Gesetz für seine Befreiung von der Beitragspflicht gesetzten eigenen Betrag zu erhöhen. Der Angestellte sei hierbei nicht an die Versicherungsunternehmung gebunden, bei der er die Grundversicherung abgeschlossen habe.

## Deutsches Reich.

### Des Kaisers Nordlandkreise.

Molde, 16. Juli. Se. Majestät der Kaiser nahm heute vormittag den Vortrag des Chefs des Militärbürokratens entgegen, arbeitete dann allein und hörte nachmittags einen kriegsgeschichtlichen Vortrag.

### Der Reichskanzler nach Hohenknow abgereist.

Berlin, 16. Juli. Der Reichskanzler v. Bethmann Hollweg hat sich zu kurzem Aufenthalt nach Hohenknow begeben.

### Heer und Marine.

Luftschiffe und Flieger beim Kaiserhafen.

Berlin, 17. Juli. Bei den diesjährigen Kaisermanövern werden das Luftschiff „Z II“ dem 4. und 19. Armeekorps sowie ein Paravallonluftschiff dem 3. und 12. Armeekorps zum Aufklärungsdienst zugewiesen. Außerdem erhält jede der beiden Parteien zehn Flieger.

### Die neuen Maschinengewehrkompanien.

Der „Nord. Allg. Zeitg.“ wird geschrieben:  
Es geht das Gerücht, daß die neuen Maschinengewehrkompanien voraussichtlich am 1. Oktober d. J.

## Nichtamtlicher Teil.

### Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

— Der Vorsitzende des Ausschusses für Vogelschutz im Königreich Sachsen, Dr. Geh. Ökonomierat Andra auf Braunsdorf bei Tharandt, ist vom 17. Juli bis Ende August d. J. abwesend und wird während dieser Zeit vom Hrn. Prof. A. R. Groß bei der Königl. Forstakademie in Tharandt vertreten.

### Königliche Kreishauptmannschaft. 5053

#### Amtlicher Bericht

des Königl. Landesgesundheitsamts über die am 15. Juli 1912 im Königreiche Sachsen herrschenden ansteckenden Tierkrankheiten.

#### 1. Milzbrand.

Amtsh. Zittau: Seifersdorff (1); Löbau: Görschna (1); Dresden-N.: Kleinröhrsdorf (1); Leipzig: Götschau (1); Borna: Großröhrsdorf (1); Grimma: